Gewässerordnung für die Wörnitz

Für die in diesem Erlaubnisschein genannten Gewässer gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße nach dem bayerischen Fischereigesetz und der Bezirksverordnung des Bezirkes Mittelfranken.

Gewässerordnung: Fangbeschränkung

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Aal		50 cm
Hecht	01.01. - 01.05.*	60 cm*
Zander	01.01. - 01.05.*	55 cm*
Karpfen		35 cm
Schleie		28 cm*

* genehmigt durch die Fachberatung

Höchstmenge der o. a. Fische pro Tag insgesamt 3 Stück
Davon höchstens pro Tag 1 Raubfisch (Hecht oder Zander)
Pro Woche insgesamt 2 Raubfische (Hecht oder Zander)
Raubfischfang ab 01.05. mit Naturköder; Kunstköder ab 01.09. mit einer Handangel und einer Anbissstelle erlaubt.
Friedfischfang mit 2 Handangeln mit je einer Anbissstelle und Einzelhaken erlaubt. Weitere gebrauchsfertige Angeln dürfen nicht bereitgehalten werden.

Führen der Statistik / Fangliste
Vor Beginn des Angelns ist die befischte Gewässerstrecke und das Datum in die Fangliste einzutragen. Sofort nach dem Fang ist die Fischart, Länge und die Fangzeit mit Kugelschreiber in die Fangliste einzutragen. Die Fangliste ist nach Ablauf des Erlaubnisscheines bei der Ausgabestelle abzugeben (Briefkasten). Die Ausgabe weiterer Erlaubnisscheine ist von der Rückgabe der Fangliste abhängig.

Verboten ist:
- Das Fischen mit lebendem Köderfisch
- Jegliches Anfüttern, auch nach Beendigung des Angelns
- Ausgeworfene Angeln ohne direkte Beaufsichtigung am Gewässer liegenzulassen, sofortige Eingriffsmöglichkeit durch den Erlaubnisscheininhaber muss gegeben sein
- Das Fischen zur Nachtzeit (von 22.00 – 5.00 Uhr)
- Aalfang von 24 Uhr ist erlaubt (nur in der Wörnitz)
- Das Hältern von Fischen zum Zwecke des Austausches
- Das Befahren aller zum Gewässer führenden Wege, Wiesen und Uferstreifen, (siehe Gewässerkarte auf der Rückseite mit Parkmöglichkeiten)
- Das Fischen von Wasserfahrzeugen aus (Boote, Flöße, Luftmatratzen)
- Das Zelten/Campen, offenes Feuer, Grillen am Gewässer
- Das Zurücklassen von Müll und Fischabfällen jeglicher Art
- Das Eisangeln (Angeln bei geschlossener Eisdecke)
- Das Angeln von der Uferseite des Campingplatzes vor dem 1.10. des Jahres

Erlaubt ist das Parken auf befestigten Wegen und an den markierten Stellen

Bei Verstößen gegen die genannten Bestimmungen wird der Erlaubnisschein ungültig und entschädigungslos eingezogen.

Bitte folgen Sie den Anweisungen der Fischereiaufseher

Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen werden bei der Polizei angezeigt, zum Beispiel:
- Fischen mit lebendem Köderfisch
- Fischen mit mehr als 2 Handangeln
- Verstöße gegen das Tierschutzgesetz
- Das nichtbefolgen der Anweisungen der Fischereiaufseher

Stand Juli 2019

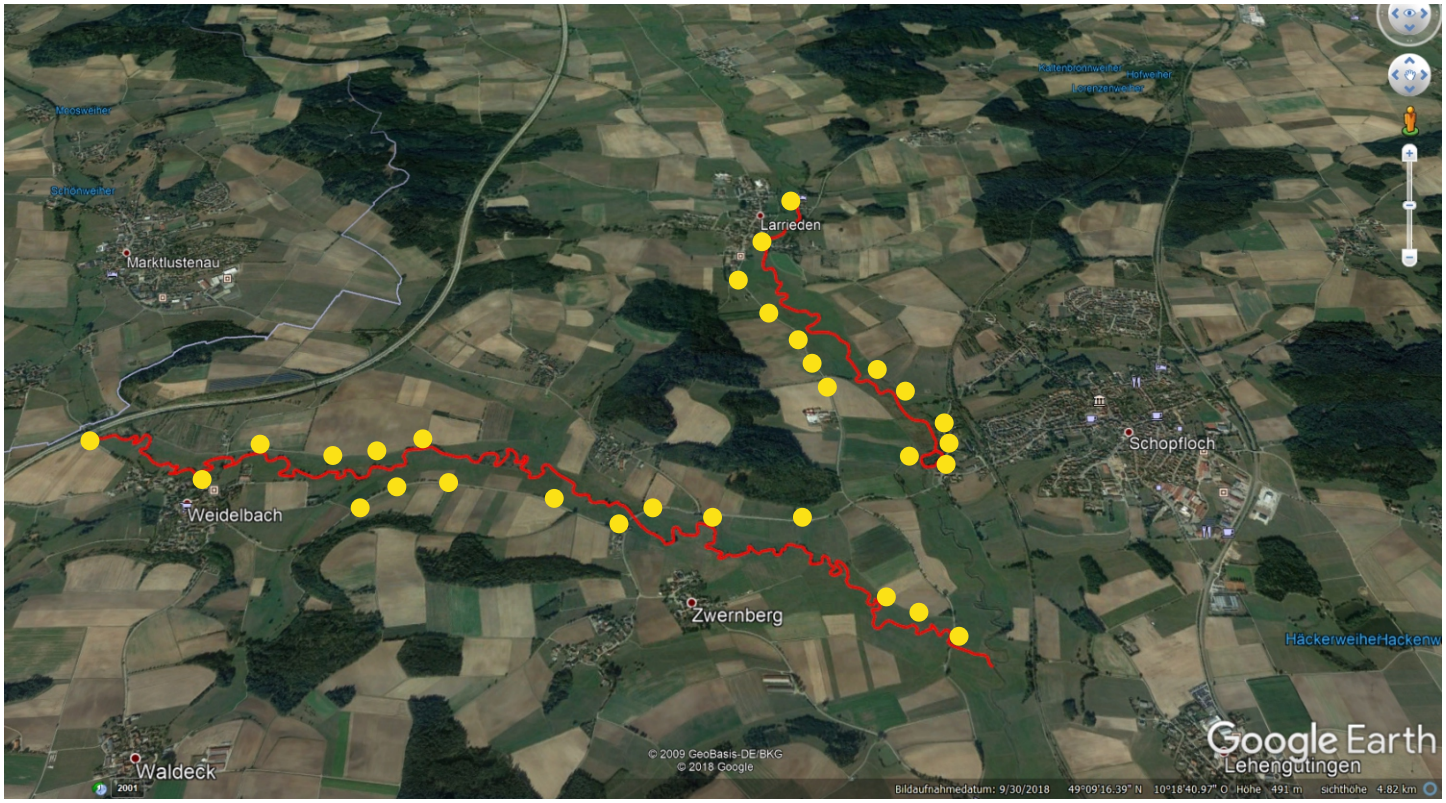

(c) Quelle: Google Earth

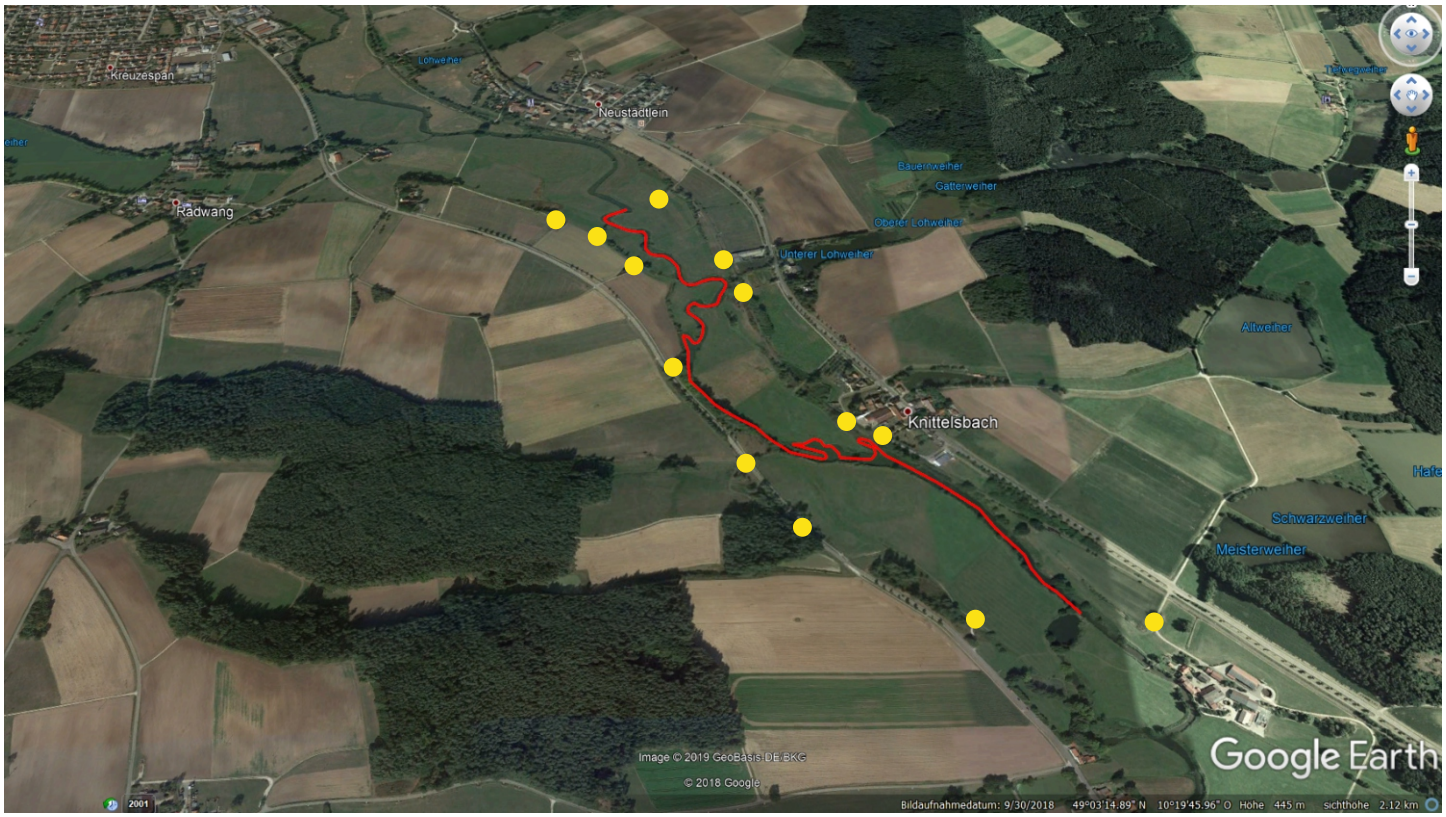

(c) Quelle: Google Earth